

# **Entsendeordnung für die Vertreterinnen/die Vertreter der Gewerkschaft in der Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts der Erzdiözese Freiburg (Bistums-KODA-Entsendeordnung)**

(VO vom 11.08.2015, ABl. 2015, S. 191  
geändert durch VO vom 13.12.2019, ABl. 2019, S. 259)

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts der Erzdiözese Freiburg (Bistums-KODA).

## **§ 2**

### **Vorbereitung**

(1) 1Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Bistums-KODA veröffentlicht die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission im Amtsblatt der Erzdiözese die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Bistums-KODA und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) binnen zwei Monate nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) auf, sich an der Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. 2Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. 3Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung auf der Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) 1Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Bistums-KODA beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Kommission innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. 2Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. 3Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) 1Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA örtlich und sachlich zuständig sind. 2Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Bistums-KODA schriftlich in Kenntnis gesetzt. 3Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist Klage beim

Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. 4Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

### § 3

#### **Durchführung der Entsendung**

(1) 1Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. 2Die Sitzung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.

(2) 1Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreterinnen/Vertreter für die Bistums-KODA, fallen alle Sitze an diese Gewerkschaft. 2Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreterinnen/Vertreter, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. 3Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) 1Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. 2In diesem Fall entscheiden die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses über die Verteilung der Sitze. 3Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. 4Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. 5Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. 6Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. 7Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(4) 1Die namentliche Benennung der Vertreterinnen/Vertreter der Gewerkschaften erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. 2Als Gewerkschaftsvertreterinnen/Gewerkschaftsvertreter können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. 3Die Vorsitzende/der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. 4Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA nicht

vor, lehnt die Vorsitzende/der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. §Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. §Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

#### **§ 4**

##### **Ergebnis der Entsendung**

Das Ergebnis der Entsendung teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Geschäftsführung der Bistums-KODA zur Verkündung im Amtsblatt mit.

#### **§ 5**

##### **Ausscheiden/Abberufung**

Scheidet eine entsandte Vertreterin/ein entsandter Vertreter aus der Bistums-KODA aus oder wird sie/er abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich eine neue Vertreterin/einen neuen Vertreter.

#### **§ 6**

##### **Kosten**

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

#### **§ 7**

##### **Vorsitz**

Ist in dieser Ordnung die Rede von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden ist damit stets die Vorsitzende/der Vorsitzende der Bistums-KODA der laufenden Amtszeit beziehungsweise der vergangenen Amtszeit gemeint und nicht die Vorsitzende/der Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

#### **§ 8**

##### **In Kraft treten**

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 1. September 2015 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung finden.

